

Zurück an

myLife Lebensversicherung AG
Versicherungsbetrieb
Postfach 2064
37010 Göttingen

**Erklärung
eines widerruflichen Bezugsrechtes**

Name, Vorname
Straße u. Haus-Nr.
PLZ u. Wohnort

Name, Vorname
Straße u. Haus-Nr.
PLZ u. Wohnort

Geburtsdatum
Beruf

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr

Versicherung

Im Todesfall soll(en) aus dieser Versicherung **widerruflich** begünstigt sein:

Name und Vorname:

Ggf. Geburtsname:

Geburtsdatum:

Von den auf der Rückseite stehenden Erläuterungen habe ich Kenntnis genommen.

x
Ort und Datum

x
Unterschrift des Versicherungsnehmers

Erläuterungen

Die widerrufliche Begünstigung vermittelt der begünstigten Person einen vertraglichen Anspruch auf die Versicherungsleistung, sobald die Leistung durch den Tod des Versicherten (Eintritt des Versicherungsfalles) fällig geworden ist.

Vertraglicher Anspruch

Die Versicherungsleistung fällt nicht in den Nachlass des Versicherungsnehmers, sondern gebührt dem Begünstigten kraft Versicherungsvertrages. Soll die Versicherungsleistung in den Nachlass fallen und aus diesem einem Dritten zugewendet werden, so darf keine Begünstigung ausgesprochen werden. Umgekehrt muss bei der Abfassung eines Testamentes oder Erbvertrages die Lebensversicherung ausdrücklich herausgelassen werden, wenn eine Begünstigung ausgesprochen ist oder werden soll. Denn nur so kann vermieden werden, dass später Zweifel entstehen, ob die Versicherungsleistung kraft Versicherungsvertrages einem Begünstigten oder aus dem Nachlass dem Erben oder Vermächtnisnehmer gebührt. Eine klare Entscheidung für die vertragliche Regelung (durch Begünstigung) **oder** die erbrechtliche (durch gesetzliche Erbfolge, Testament oder Erbvertrag) ist deshalb geboten.

Erklärungen an die Versicherungsgesellschaft, dass die Versicherungsleistung "laut Testament", "nach den testamentarischen Bestimmungen" usw. dem X gebühren soll oder dem X "zum Vermächtnis gemacht" worden sei, begründen keine vertraglichen Ansprüche, weil sie nicht als Begünstigung, sondern als Hinweis auf das (zu errichtende) Testament des Versicherungsnehmers aufzufassen sind.

Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles

gehört die Versicherung zum Vermögen des Versicherungsnehmers; solange kann er über die Versicherung frei verfügen, insbesondere die Begünstigung jederzeit ohne Mitwirkung des Begünstigten ändern oder widerrufen. Der Begünstigte hat bis zum Eintritt des Versicherungsfalles keinen Rechtsanspruch, sondern nur eine Anwartschaft auf die künftige Versicherungsleistung.

Eine genaue Bezeichnung

des Begünstigten ist erforderlich (möglichst mit Vornamen und Geburtsdatum). Ungenaue Bezeichnungen wie "nächste Erben", "Verwandte", "Hinterbliebene", "meine Angehörigen", "meine Familie" usw. sind zu vermeiden.

Keine Begünstigung

stellen nach herrschender Rechtsauffassung eine Auszahlungsanweisung ("zahlbar an") oder Formulierungen wie "Inhaber (Überbringer etc.) des Versicherungsscheines" usw. dar.

Mehrere Begünstigte

sind, wenn nichts anderes bestimmt wird, zu gleichen Teilen begünstigt.

Minderjährige

können begünstigt werden; die Leistung erfolgt dann bis zur Volljährigkeit an den oder die gesetzlichen Vertreter, denen die Vermögenssorge zusteht.

Auch die "Erben"

können begünstigt werden; ihnen gebührt dann die Versicherungsleistung ebenfalls kraft Versicherungsvertrages, und zwar im Verhältnis ihrer Erbteile. Die Formulierung "**gesetzliche Erben**" ist zu vermeiden (es können Schwierigkeiten entstehen, wenn die Erben später testamentarisch bestimmt werden).

Die "Ehefrau", der "Ehemann"

Nach neuer Rechtsprechung bleibt die Begünstigung des Ehegatten nach der Scheidung der Ehe bestehen, auch wenn der Ehegatte ohne Namensnennung begünstigt wurde. Es sei denn der Versicherungsnehmer hat ausdrücklich bestimmt, dass die Begünstigung des Ehegatten bei einer Auflösung der Ehe erlöschen soll.

Fremdversicherung

Sind Versicherungsnehmer und Versicherter nicht personengleich, so bedarf es keiner Begünstigung des Versicherungsnehmers. Ihm steht, wenn nichts anderes bestimmt ist, ohnehin die Versicherungsleistung zu.